



**Landkreis Stendal**

**Der Landrat**

### **Allgemeinverfügung zum Betreten von Spielplätzen im Landkreis Stendal**

Auf der Grundlage des § 8 Abs.4 der Fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (5.SARS-CoV-2-EindV) genehmigt der Landkreis Stendal das Betreten der Spielplätze im Landkreis Stendal mit nachfolgenden Festlegungen:

1. Die Genehmigung zum Betreten gilt für alle öffentlichen Spielplätze und die Spielplätze in Tiergärten im Landkreis Stendal.
2. Der Landkreis Stendal behält sich vor, einzelne Spielplätze zu schließen, soweit dort die geltenden Regelungen verletzt werden.
3. Zutrittsberechtigt sind Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und eine dazugehörige Begleitperson.
4. Das Betreten ist in der Zeit von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr gestattet.
5. Der Zugang zum Spielplatz ist beschränkt.  
Der Zugang ist auf fünf Kinder je Spielgerät und die dazugehörige Begleitperson beschränkt.  
Die Anzahl der max. zulässigen Personen gibt der Verkehrssicherungspflichtige durch Aushang am Spielplatz bekannt.
6. Die Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen erwachsenen Personen ist einzuhalten. Die Abstandsregelung gilt innerhalb einer Kindergruppe bis max. fünf Kinder nicht.
7. Personen (Kinder und Erwachsene) mit Erkältungssymptomen, Infizierte und Kontaktpersonen zu diesen dürfen innerhalb von 14 Tagen nach Kontakt Spielplätze nicht betreten.
8. Die Einhaltung der Abstands-und allgemeinen Hygieneregeln obliegt der jeweiligen Begleitperson.
9. Die jeweilige Einheits-und Verbandsgemeinde kontrollieren die Einhaltung der geltenden Bestimmungen.
10. Die Allgemeinverfügung tritt mit Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Stendal am 08.5.2020 in Kraft.

## **Begründung:**

Das Betreten von öffentlichen Spielplätzen kann ab dem 08. Mai 2020 gemäß § 8 Abs. 4 der Fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus vom 02. Mai 2020 genehmigt werden, wenn durch Zugangsbeschränkungen und Kontrollmaßnahmen die Einhaltung der Abstandsregelungen sichergestellt werden.

Von dieser Verordnungsermächtigung macht der Landkreis Stendal in Abstimmung mit den Kommunen Gebrauch.

Insbesondere die Verfügungspunkte drei bis sieben sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig die Abstandsregelungen sicherzustellen.

Die Zulassung von bis zu fünf Kindern an einem Spielgerät orientiert sich an der zulässigen Anzahl von fünf Personen als Ansammlung gem. § 1 Abs. 1 5. SARS-CoV-2- EndV.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 35976 Hansestadt Stendal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dazu ist das Dokument per DE-Mail an die Adresse [poststelle@lksdl.de-mail.de](mailto:poststelle@lksdl.de-mail.de) zu senden. Alternativ kann das elektronische Dokument per E-Mail an die Adresse [kreisverwaltung@landkreis-stendal.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de) gesendet werden. In diesem Fall sind jedoch sowohl E-Mail als auch die Anlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

**Hinweis :** Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Stendal, den 08.05.2020



Patrick Puhmann

